



## **Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur**

**20. Juni 2024**

**Betreff:** Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

**Hier:** Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

### **Sachverhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde 2021 vereinbart, Verbesserungen für Betroffene von SED-Unrecht zu erreichen: „Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.“<sup>1</sup>

Die Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur hatte am 16. Mai 2022 ein Papier mit konkreten Vorschlägen für die anstehende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) und angrenzender Regelungen vorgelegt.<sup>2</sup>

Am 22. Mai 2024 stellte das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vor.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 88 – siehe: [www.spd.de/koalitionsvertrag2021](http://www.spd.de/koalitionsvertrag2021) (Abruf 27.05.2024).

<sup>2</sup> Die Vorschläge der Landesbeauftragten-Konferenz sind als Anlage beigefügt.

<sup>3</sup> [www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_SED\\_Opferentschaedigung.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_SED_Opferentschaedigung.html) (Abruf 27.05.2024).

## **Stellungnahme**

Es ist insbesondere im Interesse der von SED-Unrecht Betroffenen zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften jetzt vorgelegt wurde und damit die Möglichkeit eröffnet wird, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben vor Ablauf der Legislaturperiode umzusetzen. Der Entwurf greift dabei auch Vorschläge der Konferenz der Landesbeauftragten auf. Im Folgenden werden einzelne Punkte des Entwurfs einer Bewertung unterzogen.

### **1. Härtefallfonds**

#### 1.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene von SED-Unrecht. Damit können Betroffene aller Bundesländer nach den gleichen Kriterien Hilfen aus dem Fonds erhalten. Bisher gab es entsprechende Hilfen nur in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin. Zahlreiche, in den westdeutschen Bundesländern wohnende, Betroffene waren bisher von den Hilfen ausgeschlossen. Dass der Härtefallfonds bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und unter Aufsicht der SED-Opferbeauftragten eingerichtet werden soll, ist eine sachgerechte Entscheidung und findet Zustimmung.

#### 1.2 Kritik

Zu kritisieren ist die voraussichtlich nicht auskömmlich vorgeschlagene Ausstattung des Härtefallfonds mit einem Volumen von 1 Million Euro jährlich. Kalkuliert wird mit 500 Anträgen bei einer Bewilligungsquote von 50 Prozent, so dass jährlich mit 250 Betroffenen mit einer durchschnittlichen Leistung von 4.000 Euro gerechnet wird. Die Bewilligungsquote ist aus der Praxis der Länderhärtefallfonds zu niedrig angesetzt. Für das Fondsvolumen wurde die angenommene durchschnittliche Ausstattung der Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer mit jeweils 100.000 Euro zugrunde gelegt. Entsprechend soll der bundesweite Härtefallfonds mit jeweils 100.000 Euro für die zehn westdeutschen Länder ausgestattet werden. Eine Finanzierung für Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern ist damit nicht vorgesehen. Das Fondsvolumen müsste ansonsten entsprechend der Kalkulation 1,6 Millionen Euro betragen. Es ist in der Ausgestaltung des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage zu klären, welchen Status die Fonds in den ostdeutschen Ländern perspektivisch haben werden und ob mit dieser Lösung eine finanzielle Benachteiligung der ostdeutschen Länder einhergeht. Zudem ist das Missverhältnis zwischen Fondsvolumen und den vorgesehenen Kosten für die verwaltungsmäßige Umsetzung infrage zu stellen, insbesondere bei den geplanten fünf Stellen für die Fach- und Rechtsaufsicht.

## **2. Besondere Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**

### 2.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene jährliche Anpassung der Höhe der Besonderen Zuwendung an die Entwicklung der gesetzlichen Rente. Eine engmaschigere Dynamisierung hatte auch die Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen. Begrüßt wird auch, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung künftig auf die Anrechnung von staatlichen Sonderleistungen wie Corona-Soforthilfen oder Energiepreispauschalen verzichtet werden soll.

### 2.2 Kritik

#### 2.2.1 Dynamisierung

Seit der zuletzt 2019 erfolgten Erhöhung der Besonderen Zuwendung von 300 auf 330 Euro haben sich die Lebenshaltungskosten dramatisch erhöht. Mit einer entsprechend dem Vorschlag Anfang 2025 an die Rente gekoppelten zu rechnenden Erhöhung um einige Prozentpunkte ist der entstandene Rückstand nicht aufzuholen. Der Grundbetrag der Besonderen Zuwendung sollte durch das Gesetz noch einmal deutlich angehoben werden, bevor 2025 die jährliche Dynamisierung einsetzt.

#### 2.2.2 Bedürftigkeitsprüfung

Auch wenn der Gesetzgeber 2007 die Besondere Zuwendung nicht als „Ehrenpension“, sondern als Nachteilsausgleich für die verfolgungsbedingten wirtschaftlichen Folgen eingeführt hat, empfinden Betroffene die für die Antragstellung notwendige Bedürftigkeitsprüfung als demütigend und bürokratisch. Die Zahl der Ablehnungen aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze ist seit Jahren rückläufig und bewegt sich im einstelligen Prozentbereich. Der Aufwand zur Erhebung der Einkommensverhältnisse, der alle Antragsteller betrifft, ist beträchtlich und nicht verhältnismäßig. Es sollte daher auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Der Vorschlag der Konferenz der Landesbeauftragten, auf die Anrechnung von Prozesskostenhilfe bei der Bedürftigkeitsprüfung zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen.

## **3. Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nach Sozialgesetzbuch (SGB) XIV**

In den Gesetzentwurf wurden keine Vorschläge für die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden im sozialen Entschädigungsrecht aufgenommen, da mit dem neuen seit Anfang 2024 gültigen Sozialgesetzbuch (SGB) XIV in dieser Hinsicht Rechnung getragen worden sei. Eine solche positive Wirkung lässt sich aus der Beratungspraxis leider nicht bestätigen. Erforderlich ist deshalb die Einführung kriterienbasierter Vermutungsregelungen, wie von der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag Evelyn Zupke in ihrem, dem Bundestag vorgelegten, Sonderbericht vom 12. März 2024 vorgeschlagen wurde, wonach: „[...] der Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird. Der

Katalog der schädigenden Ereignisse (bspw. politische Haft, Zersetzungsmaßnahmen) und der gesundheitlichen Schädigungen (bspw. PTBS, Angststörung), bei denen zukünftig der Zusammenhang als gegeben vorausgesetzt wird, könnte durch eine entsprechende Rechtsverordnung konkretisiert werden.“<sup>4</sup>

#### **4. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)**

##### 4.1 Zustimmung

Die vorgesehene Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Benachteiligte durch die Koppelung mit der jährlichen Rentenanpassung, der Verzicht auf die Absenkung der Leistung bei Renteneintritt von 240 Euro auf 180 Euro und der Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des Partners bei der Bedürftigkeitsprüfung sind sehr zu begrüßen und waren auch von der Konferenz der Landesbeauftragten gefordert worden.

##### 4.2 Kritik

Die von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagene Verkürzung der für den Bezug der Ausgleichsleistungen notwendigen Mindestverfolgungszeit von 3 Jahren auf 1 Jahr wurde nicht berücksichtigt. Auch eine kurzzeitige schwerwiegende Verfolgung konnte zu nachhaltigen Beeinträchtigungen auf dem weiteren Ausbildungs- oder Berufsweg geführt haben, deren Folgen bis heute nachwirken. Für Betroffene, deren Verfolgung bis zum 2. Oktober 1990 andauerte, gilt die Frist nicht, so dass diese selbst bei einer rehabilitierten Verfolgungszeit von nur einem Tag Anspruch auf die Ausgleichsleistungen hätten. Daher ist eine Verkürzung der Mindestverfolgungszeit geboten, um die durch die bestehende Regelung möglichen gravierenden Ungerechtigkeiten bei der Bemessung der Verfolgungszeiten zu mildern.

#### **5. Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)**

##### 5.1 Zustimmung

Eine Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen ist auch von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen worden und ist grundsätzlich zu begrüßen.

##### 5.2 Kritik

Die Einmalzahlung orientiert sich an der Höhe der 2019 eingeführten Leistung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung. Bereits diese Einmalzahlung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung kann in der Höhe von 1.500 Euro lediglich als eine symbolische Leistung verstanden werden und wird dem langanhaltenden Leid der Betroffenenengruppen sowohl der Zwangsausgesiedelten, als auch der Menschen, welche Maßnahmen der Zersetzung erlitten haben, nicht gerecht. Viele Betroffene leiden heute immer noch unter den schwerwiegenden Folgen. Es verbietet sich, das

---

<sup>4</sup> Vgl. [www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine\\_Besuche/text-993028](http://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine_Besuche/text-993028);  
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010600.pdf> (Abruf 28.05.2024)

Leid verschiedener Opfergruppen gegeneinander aufzurechnen. Dennoch könnte bei der Zuerkennung einer angemessenen Höhe der Leistung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlungen Bezug genommen werden auf die Hilfesysteme wie den Fonds Heimerziehung oder die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Aus der Erfahrung der Beratungsarbeit und gestützt durch die Evaluierung kann festgestellt werden, dass beide Hilfesysteme eine nachhaltige Befriedung bei den Leistungsempfängern erreicht haben.

In der Gesetzesbegründung wird mit Verweis auf § 2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG auf einen Ausschlussgrund für die Einmalleistung hingewiesen, der eintritt, „wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden“. Dies würde in Betracht kommen, „wenn bereits seitens der DDR auf der Grundlage des dortigen Rechts eine Entschädigung für die Zwangsaussiedlung gezahlt wurde. Er greift auch in Fällen, in denen Betroffene Leistungen der ‚Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen‘ erhalten haben.“<sup>5</sup> Auf diese Einschränkungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sie sind nicht sachgerecht und stellen eine Kränkung für Betroffene dar. Thüringer Betroffene wegen der von 1997 bis 2000 erhaltenen Leistung auszuschließen, verbietet sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Thüringen mit seiner Stiftungslösung ausdrücklich einer bundesgesetzlichen Regelung nicht im Weg stehen wollte.

## **6. Zweitantragsrecht nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz**

Bei den Rehabilitierungsgerichten in den verschiedenen Bundesländern gibt es eine unterschiedliche Auslegung eines Zweitantragsrechts nach § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG. In vielen Fällen wurde Betroffenen dieses Recht zugestanden, obwohl ein Antrag auf Rehabilitierung zuvor rechtskräftig abgelehnt worden war. In Thüringen beispielsweise werden aber von den zuständigen Gerichten Anträge von Personen zurückgewiesen, deren strafrechtliche Rehabilitierung vor der letzten Novellierung 2019 abgelehnt wurde, auch wenn sie nach der neuen Rechtslage erfolgreich gewesen wäre. Es ist für die Betroffenen nicht zumutbar, dass es für den Erfolg des Verfahrens auf den damaligen Repressionsort ankommt. Hier muss der Gesetzgeber für Klarheit sorgen. Um einen für alle Betroffenen einheitlichen Rechtsvollzug sicherzustellen, sollte im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz präzisiert werden, dass die Möglichkeit eines Zweitantrags eingeräumt wird, wenn ein zuvor abgelehnter Antrag nach einer Gesetzesänderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes positiv hätte entschieden werden können. Bereits 2019 forderte die FDP-Bundestagsfraktion zu Recht ein „Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen eine günstigere Regelung enthält als frühere Fassungen“.<sup>6</sup>

Zudem stellt die Verweigerung eines Zweitantragsrechts für Haftopfer bei verbesserter Gesetzeslage eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung dieser gegenüber den verwaltungsrechtlich und beruflich Verfolgten dar, die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stets von einer Änderung der Sach- oder Rechtslage zu ihren Gunsten profitieren.

---

<sup>5</sup> Vgl. Referentenentwurf: Zu Artikel 4, S. 33.

<sup>6</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14429.

## **7. Berücksichtigung der Betroffenen von DDR-Zwangsdoping**

Bei der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Definition von Betroffenenengruppen entsprechend aktueller Forschungen<sup>7</sup> wurde im Gesetzentwurf die Betroffenenengruppe der ehemaligen Sportlerinnen und Sportler, die im Zwangsdopingsystem der DDR ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Folgen für die sportpolitischen Ziele der SED-Diktatur instrumentalisiert wurden, nicht berücksichtigt. Diese Betroffenen wurden zu Objekten der Durchsetzung staatlicher Interessen degradiert und somit in ihrer Menschenwürde verletzt. Viele ehemalige Sportlerinnen und Sportler leiden heute unter schweren physischen und psychischen Folgen der medizinisch nicht indizierten Vergabe von Medikamenten, die teilweise auch nach DDR-Recht nicht zugelassen waren, das dadurch ermöglichte übermäßige Trainingspensum, den permanenten Druck, die Indoktrination, die strenge Erziehung in Internaten, die Isolierung von familiären Bezugspersonen. Sie sind aufgrund der gesundheitlichen Folgen oftmals nicht in der Lage, ihren Beruf auszuüben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die zur Linderung der gesundheitlichen Schädigungen notwendigen Therapien und Hilfsmittel werden nur zum Teil von den Krankenkassen getragen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2024 ist der Weg für diese Betroffenenengruppe versperrt, eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für die gesundheitlichen Schädigungen zu erreichen und in einem zweiten Schritt einen Ausgleich durch das soziale Entschädigungsrecht. Für die Betroffenen von DDR-Zwangsdoping wird deshalb ein angemessener, dauerhafter und regelmäßiger Ausgleich gefordert.

### **Fazit**

Die Landesbeauftragten fordern, die von SED-Unrecht Betroffenen mit der anstehenden Novellierung der Reha-Gesetze sichtbar zu unterstützen. Angesichts des hohen Lebensalters der Betroffenen muss dringend eine grundlegende Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zu Leistungen für Opfer der SED-Diktatur erfolgen.

### **Frank Ebert**

Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

### **Dr. Maria Nooke**

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

---

<sup>7</sup> Vgl. Braun, Jutta; Wiese, René: Sportgeschichte vor Gericht. Ein Gutachten zu Dopingpraxis und SED-Unrecht im DDR-Sport; Landesbeauftragte (Hg.): DDR-Staatsdoping und Sportgeschädigte. Zur Aufarbeitung des DDR-Leistungssportsystems und der gesundheitlichen Folgeschäden. Schwerin 2023; Bernhard Strauß, Jörg Frommer, Georg Schomerus & Carsten Spitzer (Hg.): Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht, <https://psychosozial-verlag.de/programm/1000/6201-detail> (Abruf 18.06.2024); [www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Der+Verbund/Teilprojekte/Dopingfolgen.html](http://www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Der+Verbund/Teilprojekte/Dopingfolgen.html) (Abruf 28.05.2024); Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (Hg.): Staatsdoping in der DDR. Eine Einführung. Schwerin 2017.

**Burkhard Bley**

Landesbeauftragter für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Dr. Nancy Aris**

Sächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Johannes Beleites**

Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Dr. Peter Wurschi**

Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur



## **Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur**

16. Mai 2022

### **Vorschläge für eine Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) von 2019 führte zu einer Vielzahl an Verbesserungen für die Betroffenen von SED-Unrecht. Die Entfristung der Gesetze, die Erhöhung der besonderen monatlichen Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) und die Verkürzung der Zugangsberechtigung für diese Leistung auf 90 Hafttage, sind hier nur drei Stichworte.

Seit drei Jahren können nunmehr die Änderungen in der konkreten Ausführung und Auswirkung beobachtet werden und immer wieder werden von den Betroffenen im Rahmen der Beratung weiter bestehende „Gerechtigkeitslücken“ geäußert und beschrieben. 2025 steht im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) eine Überprüfung der Höhe der besonderen Zuwendung („Opferrente“) und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen an. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde festgehalten, dass „im Einvernehmen mit den Ländern die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur erleichtert“ werden sollen.

Die Konferenz der Landesbeauftragten kommt zu der Einschätzung, dass eine weitere Anpassung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze dringend geboten ist und sieht im Koalitionsvertrag wie auch in der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung der „Opferrente“ und der Ausgleichsleistungen einen Ansatzpunkt, um noch bestehende Defizite im Gesetz aufzuzeigen und nötige Verbesserungen für die Betroffenen vorzuschlagen.

#### **1. Soziale Sicherheit und anhaltende Würdigung für die Betroffenen: Dynamisierung der „Opferrente“ nach § 17a StrRehaG**

Eine Überprüfung der Höhe der besonderen Zuwendung („Opferrente“) alle fünf Jahre wurde durch die Novellierung 2019 erreicht. Angesichts der stark steigenden Inflation und voraussichtlich dauerhaft höheren Lebenshaltungskosten, insbesondere im Bereich der Energie und Mobilität, ist eine Dynamisierung der Opferrente dringend geboten.

Im Sinne von Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Gesetze, soll diese Überprüfung alle drei Jahre vorgenommen werden und zudem mit der Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG synchronisiert werden, damit der Wert der „Opferrente“ wie auch der Ausgleichsleistungen für die Leistungsempfänger erhalten bleibt.

## **2. Verhinderung von Altersarmut bei beruflich Verfolgten der SED-Diktatur: Dynamisierung und Angleichung der sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Die Anhebung der monatlichen Höchstbeträge der sozialen Ausgleichsleistungen auf 240 bzw. 180 Euro bei der letzten Novellierung im November 2019 ist begrüßenswert. Zudem wurden die anerkannten Verfolgten Schüler in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Die durch den Transformationsprozess seit 1990 oft vielfach gebrochenen Erwerbsbiografien führen bei den derzeit in Rente gehenden Jahrgängen oft nur zu kleinen und mittleren Renten. Die Lebenshaltungskosten sind jedoch gegenüber Berufstätigen gleich und die Gesundheitskosten (Krankheit, Pflege, medizinische Hilfsmittel) steigen. Es ist für viele Betroffene nicht nachvollziehbar, warum die vom Gesetzgeber intendierte monatliche soziale Ausgleichleistung für Betroffene in wirtschaftlich schwieriger Lage in dem Moment sinkt, wenn sich ihre soziale und wirtschaftliche Lage durch den Eintritt in den Rentenbezug verändert und in der Regel verschlechtert. Hier ist die Angleichung der Beträge von Erwerbsfähigen und Rentnern vorzunehmen.

## **3. Würdigung der Verfolgungserfahrungen und deren langfristige Folgen bei den unmittelbar beruflichen Verfolgten: Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des / der Ehe-, Lebenspartners/in bei sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Die Ausgleichsleistung erhalten anerkannte beruflich Verfolgte der SED Diktatur, die in ihrer wirtschaftlichen Lage auch heute noch besonders beeinträchtigt sind. Durch die erlebte Benachteiligung, Verfolgung und Unterdrückung konnten sie häufig nicht den beruflichen Lebens- und Entwicklungsweg einschlagen, der ihnen heute eine auskömmliche Finanzierung des eigenen Lebens ermöglichen würde. Die Ausgleichsleistungen unterstützen sie in ihrem Alltagsleben und unterstreichen die vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung der Opfer der SED-Diktatur gegenüber anderen Empfängern von Sozialleistungen. Sie würdigen Verfolgungserfahrungen und deren langfristige Folgen. Das Einkommen des Partners / der Partnerin bei der Berechnung dieser Ausgleichsleistungen mit zu veranschlagen, entzieht der angedachten Würdigung die Grundlage. Die Ausgleichsleistung soll unabhängig vom Familieneinkommen gewährt werden.

## **4. Anerkennung kurzzeitiger schwerwiegender Eingriffe in Ausbildung und Beruf mit langfristigen Folgen: Verkürzung der Verfolgungszeit als Zugangsvoraussetzung für die Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Zugangsvoraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen sind neben der Verfolgteigenschaft eine berufliche Verfolgungszeit von mindestens drei Jahren oder das Andauern der Verfolgung bis zum 02.10.1990. Dies bedeutet zum einen, dass Betroffene, deren berufliche Verfolgung nach dem 02.10.1987 begann, ohne die vorgesehenen drei Jahre anspruchsberechtigt sind. Zum anderen ist heute vielfach nachgewiesen und erforscht, dass auch eine kurzzeitige schwerwiegende Verfolgung zu nachhaltigen Beeinträchtigungen und zu Beschädigungen auf dem weiteren Ausbildungs- oder Berufsweg geführt haben, deren Folgen bis heute nachwirken. Hier ist eine Verkürzung der Verfolgungszeit von drei auf ein Jahr als Zugangsvoraussetzung für die Ausgleichsleistungen vorzunehmen.

**5. Ungleichbehandlung von Opfern der SED-Diktatur verhindern:  
Möglichkeit des wiederholten Antrages nach §1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG**

Das in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG enthaltene Zweitantragsrecht erstreckt sich bisher nur auf jene Fälle, in denen ein Antrag auf Rehabilitierung und Kassation nach den bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fortgeltenden Vorschriften des DDR-Rechts abgelehnt wurde, jedoch nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Erfolg hätte. Eine Änderung soll ein Zweitantragsrecht auch für die Fälle schaffen, in denen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wurde und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen nunmehr eine günstigere Regelung enthält als die frühere Fassung. Dies stellt sicher, dass gesetzliche Verbesserungen allen Betroffenen von SED-Unrecht zugutekommen und nicht nur denjenigen, die erst spät einen Rehabilitierungsantrag stellen.

**6. Heimatverlust würdigen:  
Opfern von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen Zugang zu einer Einmalleistungen eröffnen**

Zwangsaussiedlungen verstießen gegen die Menschenwürde. Oftmals verursachten die Aussiedlungen schwerwiegende Eingriffe in den Lebens- und Berufsalltag der Betroffenen und ihrer Familien, die vielfach über Jahre anhielten. Viele von ihnen wurden auch nach der Zwangsaussiedlung von der Staatssicherheit beobachtet und verfolgt. Der Verlust der Heimat wirkt bei vielen schwer und nachhaltig fort. Die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen sollen mit einer Leistung in einer Weise berücksichtigt werden, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten gerecht wird und den Verlust der Heimat symbolisch würdigt.

**7. Klageverfahren auch bei geringem Einkommen ermöglichen:  
Keine Erhebung von Gerichtskosten - Nichtanrechenbarkeit der „Opferrente“ und der Ausgleichsleistungen bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe prüfen**

Die Kostenfreiheit des Verfahrens sowie der notwendigen Auslagen gerichtlicher Streitverfahren, wie sie bereits von Anbeginn für das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gemäß § 14 StrRehaG festgelegt wurde, soll zukünftig ebenso für berufliche und verwaltungsrechtliche Verfahren gelten. Bisher werden bei Klageerhebung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen nach dem VwRehaG / BerRehaG im Voraus je nach Höhe des Streitwertes Gerichtskosten fällig, damit das Gericht tätig wird. Unterstützungsleistungen aus den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen wie die „Opferrente“ als auch Ausgleichsleistungen werden bei der Berechnung der Höhe der Prozesskostenhilfe als Einkommen angerechnet. Gewährte Prozesskostenhilfe muss oft in monatlichen Raten abgezahlt werden. Viele Betroffene sehen aufgrund ihres geringen Einkommens daher von einer weiteren Rechtsverfolgung und damit von einer möglichen Wiedergutmachung ihres erlittenen Unrechts ab. Hier gilt es zu prüfen, ob auf die Zahlung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (vgl. § 83 b Asylgesetz) und ob die „Opferrente“ und die Ausgleichsleistungen als Einkommen bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe unberücksichtigt bleiben können.

## **8. Kausalitäten erkennen und Beweisführung erleichtern: Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden verbessern**

Nicht wenige Betroffene der SED-Diktatur, insbesondere ehemalige politische Häftlinge, haben in Folge der politischen Verfolgung Gesundheitsschäden erlitten. Die Rechtsgrundlage und die verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stehen seit Jahrzehnten in der Kritik, weil durch den langen zeitlichen Abstand zwischen dem damaligen schädigenden Ereignis und dem heute noch bestehenden Gesundheitsschaden die gesetzlich geforderte Nachweisführung der Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen beidem oft nicht mit Sicherheit erbracht werden kann und die Anträge in der Folge abgelehnt werden. Der Gesetzgeber wollte neben vielen anderen Verbesserungen im sozialen Entschädigungsrecht auch dieser Problematik mit der Reform und der Zusammenführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des BVG zum Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) begegnen, das in Gänze zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Ob die vorgesehene Beweiserleichterung bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten psychischen Gesundheitsschäden zu höheren Anerkennungszahlen bei den Betroffenen führen wird, bleibt abzuwarten, sie kommt aber aufgrund des Alters der Betroffenen signifikant zu spät. Um die Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden in Kürze unbürokratisch wesentlich zu verbessern, müssen die gesetzlichen Regelungen dahingehend verändert werden, dass auf Grundlage von definierten Kriterien (z. B. politische Haft) der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden als gegeben vorausgesetzt und ohne umfassende Nachweisführung ein Grad der Schädigung (30 GdS) zuerkannt wird, der zum Bezug einer monatlichen Versorgungsrente berechtigt.

Die Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

Dr. Nancy Aris, Sachsen  
Anne Drescher, Mecklenburg-Vorpommern  
Birgit Neumann-Becker, Sachsen-Anhalt  
Dr. Maria Nooke, Brandenburg  
Tom Sello, Berlin  
Dr. Peter Wurschi, Thüringen